



# HESSISCHER LANDTAG

15. 03. 2021

## Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 08.02.2021****Corona-Pflegebonus – Teil 2: Altenpflege****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragestellerin:

Als Reaktion auf die enormen Belastungen der Pflege und als vermeintliches Zeichen der Wertschätzung wurden im ersten Halbjahr 2020 Corona-Prämien für die Alten- und Krankenpflege beschlossen.

Beschäftigte der Altenpflege sollten bis zu 1.000 € erhalten, das Land Hessen kündigte an den Betrag um weitere 500 € aufzustocken und dafür 35 bis 40 Mio. € bereitstellen zu wollen.

Für die Kliniken wurde ein Gesamtetat von 100 Mio. € seitens der Bundesregierung bereitgestellt und die Auszahlung wurde an hohe Belegungszahlen geknüpft. Schon damals warnte die Gewerkschaft ver.di vor einer solchen „Minimallösung“, da der bereitgestellte Betrag absehbar nicht für eine Prämie für alle Pflegekräfte ausreichen konnte. Dies bestätigte sich in der Folge: Im November 2020 veröffentlichte das Institut für das Entgeltssystem im Krankenhaus (InEK) eine Auflistung der gezahlten Prämien (s. Veröffentlichung gemäß § 26a Absatz 1 KHG – „Corona-Prämie“, InEK GmbH (g-drg.de)), nur ein Drittel der Kliniken bzw. deren Beschäftigten hatte demzufolge einen Anspruch auf die Corona-Prämie.

Auch für die Krankenpflege kündigte die Landesregierung an eine hälftige Verdopplung der gezahlten Beträge vorzunehmen und stellte dafür 3,215 Mio. € bereit.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Menschen arbeiten in der Altenpflege in Hessen?

Im Tätigkeitsbereich der Altenpflege arbeiten unterschiedliche Berufsgruppen. Neben Altenpflegefachkräften und Altenpflegehilfskräften sind dies Gesundheits- und Krankpflegekräfte, Reinigungskräfte, Betreuungskräfte aber auch teilweise Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Aufgrund dieser Vielzahl von Beschäftigten in den Pflegeeinrichtungen ist der Landesregierung keine genaue Quantifizierung möglich.

Nach dem Hessischen Pflegemonitor waren im Jahr 2017 in ambulanten Pflegeeinrichtungen 28.678 Pflegekräfte beschäftigt, in stationären Pflegeeinrichtungen 51.442.

(Vergleiche nachstehende Tabelle)

Zahl der in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen beschäftigten Pflegekräfte im Jahr 2017		
	Ambulante Pflegeeinrichtungen	Stationäre Pflegeeinrichtungen
Pflegekräfte mit Studienabschluss	123	292
Altenpflegerinnen und -pfleger	6.071	13.863
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/-pfleger	5.836	3.303
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger	393	218
Altenpflegehelferinnen und -helfer	1.654	4.223
Krankenpflegehelferinnen und -helfer	1.053	1.079
Sonstiges Pflegepersonal	13.548	28.464
<b>Insgesamt</b>	<b>28.678</b>	<b>51.442</b>

Frage 2. Wie schätzt die hessische Landesregierung die Belastung der Altenpflegekräfte während der Corona-Pandemie ein?

Der Landesregierung ist die außerordentliche Belastung der Menschen und in Pflegeeinrichtungen bewusst. Pflegekräfte müssen zusätzlich zu ihrer anstrengenden Arbeit zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, um die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vor dem Virus zu schützen.

Frage 3. Wie viele der Altenpflegekräfte haben einen Pflegebonus erhalten?

Der Bundesgesetzgeber hat sich bei den Sonderleistungen für Beschäftigte in zugelassenen Pflegeeinrichtungen (§ 150a Abs. 1 und 2 SGB XI) nicht an Berufsgruppen orientiert. Das entscheidende Kriterium war, das die Beschäftigten Leistungen im Bereich der direkten Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen. Für alle übrigen Beschäftigten in zugelassenen Pflegeeinrichtungen (z.B. in der Verwaltung) wurde ebenfalls eine Sonderleistung gewährt. Diese fiel jedoch niedriger aus. Eine differenzierte Aufteilung nach Berufsgruppen ist daher nicht möglich.

Hinsichtlich der genauen Anzahl, wie viele Altenpflegekräfte einen Bonus erhalten haben, liegen keine personenbezogenen Daten vor, da der Bundesgesetzgeber in den Antragsunterlagen lediglich auf Vollzeitäquivalente abgestellt hat.

Frage 4. Haben alle diese Pflegekräfte einen entsprechenden Landesaufschlag erhalten?

Die Landesregierung hatte sich mit den hessischen Pflegekassen darauf verständigt, dass für den „Bonus Land“ kein zusätzlicher Antrag gestellt werden muss, sondern der Landesanteil über die in Hessen zuständigen Pflegekassen mit ausgekehrt werden. Jeder hessische Arbeitgeber, der den Bundespflegebonus für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hessen beantragt hat, hat somit über die Pflegekassen auch den Landesbonus zur Weiterleitung an die Mitarbeitenden erhalten. Das Land Hessen hat somit ein einfaches Verfahren praktiziert und sichergestellt, dass alle Antragsberechtigten den Landesaufschlag erhalten.

Frage 5. Sofern nicht alle Beschäftigten in der Altenpflege einen Corona-Bonus erhalten haben, wie begründet sich dies?

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Auszahlung des Pflegebonus wurden vom Bundesgesetzgeber in § 150a SGB XI abschließend geregelt. Demnach haben alle Beschäftigten, die im Bemessungszeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 für mindestens drei Monate (30 Tage gelten als vollständiger Monat) in einer oder mehreren nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen tatsächlich tätig waren, Anspruch auf eine Corona-Prämie. Zur Berechnung der mindestens dreimonatigen Beschäftigung (90 Tage) sind im Bemessungszeitraum Unterbrechungen aufgrund:

1. sonstiger Gründe von bis zu 14 Kalendertagen,
  2. einer Covid-19-Erkrankung,
  3. von Quarantänemaßnahmen,
  4. eines Arbeitsunfalls,
  5. eines Erholungsurlaubs
- unbeachtlich.

Nach den in Hessen zwischen den zuständigen hessischen Pflegekassen und dem Land geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen haben alle hessischen Träger von Pflegeeinrichtungen bzw. Dienstleistungsunternehmen, die Möglichkeit erhalten, den Pflegebonus einschließlich des Landesaufstockungsbetrags für ihre Mitarbeitenden bei den zuständigen Pflegekassen zu beantragen.

Beschäftigte, die bei einer Pflegeeinrichtung bzw. einem Dienstleistungsunternehmen in einem anderen Bundesland angestellt waren, erhielten folglich keine Corona-Prämie aus Hessen, da hier die Pflegekassen des jeweiligen Bundeslands zuständig sind.

Frage 6. Beabsichtigt die hessische Landesregierung diesen bisher nicht berücksichtigten Personen in der Altenpflege einen eigenen Bonus zu zahlen, wenigstens in Höhe des Landesanteils?

Frage 7. Wenn ja, wann?

Frage 8. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 150a Abs. 1 SGB XI wurden die zugelassenen Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ihren Beschäftigten im Jahr 2020 zum Zweck der Wertschätzung für die besonderen Anforderungen während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie eine für jeden Beschäftigten einmalige Sonderleistung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 und 8 zu zahlen (Corona-Prämie). Eine Nichtauszahlung der Prämie fällt daher in den Verantwortungsbereich der dortigen Arbeitgeber. Somit haben alle Beschäftigten, die die Voraussetzungen erfüllten, einen Rechtsanspruch auf den Pflegebonus. Daher ist ein zusätzliches Bonusprogramm für die Altenpflege derzeit nicht geplant.

Frage 9. Wie hoch sind die realen Ausgaben des Landes Hessen für den Pflegebonus (jeweils nach Alten- und Krankenpflege differenziert) im Jahr 2020 gewesen?

Die Landesaufstockung nach § 150a Abs. 9 SGB XI beträgt derzeit 32.868.926,78 €, die Verwaltungskosten für die Pflegekassen 854.757,15 €. Somit ergeben sich aktuell Gesamtausgaben des Landes in Höhe von 33.723.683,93 € für den Pflegebonus.

Nach § 150a Abs. 7 SGB XI hatten die Pflegeeinrichtungen den Pflegekassen bis spätestens 15. Februar 2021 die tatsächliche Auszahlung der Corona-Prämien anzuzeigen. In diesem Zusammenhang konnten auch noch Korrekturmeldungen erfolgen. Die endgültigen Werte für Hessen werden daher voraussichtlich erst Ende April 2021 zur Verfügung stehen.

Für die Sonderleistung an Pflegekräfte aufgrund von besonderen Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie nach § 26a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) standen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie der privaten Krankenversicherungsunternehmen insgesamt 6.431.562,68 € für die anspruchsberechtigten hessischen Krankenhäuser zur Verfügung. Das Land Hessen stockte diesen Betrag um die Hälfte auf, sodass der hessische Anteil 3.215.781,34 € betrug.

Wiesbaden, 10. März 2021

**Kai Klose**